Spesen- Gebührenreglement VBC Schaffhausen

Regelung von Spesen, Entschädigungen und Bussen

1. Einführung

1.1. Zielsetzung

Dieses Regelwerk zielt darauf ab, die Handhabung von Ausgaben und Strafen im VBC Schaffhausen zu klären, um eine gleichberechtigte Behandlung aller Mitglieder in allen Situationen sicherzustellen. Es dient auch dazu, negative Überraschungen zu vermeiden, die sich negativ auf die Finanzen des Vereins auswirken könnten, da einheitliche Entschädigungssätze für die entsprechenden Rollen im Verein festgelegt werden.

Die Mitarbeit im Verein, unabhängig von der Funktion, beruht grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis. Finanzielle Vergütungen für Vereinsarbeit können aufgrund der begrenzten finanziellen Ressourcen des VBC Schaffhausen nicht rein kommerziell erfolgen. Für Schlüsselpositionen wie z.B. Trainer werden entsprechende Budgetmittel bereitgestellt. Dabei vertreten wir die Philosophie, dass nicht nur finanzielle Anreize als Entschädigung/Motivation in Frage kommen, sondern auch die Möglichkeit, in einem gut strukturierten Verein zum Wohl des Volleyballsports zu wirken.

1.2. Anwendungsbereich

Dieses Regelwerk ist für sämtliche MitgliederInnen des VBC Schaffhausen bindend. Die Entschädigungssätze werden jährlich überprüft und entsprechend eventuellen Veränderungen angepasst. Zusätzlich können neue Geschäftsfälle dazu führen, dass dieses Regelwerk erweitert wird. Die Festlegung liegt im Ermessen des Vorstands. Die Gebühren/Bussen/Strafen durch den Verband sind auf der RVNO Webseite ersichtlich (Gebührenordnung). Vorschläge zur Änderung dieses Regelwerks werden vom Vorstand gerne schriftlich entgegengenommen und zu einem geeigneten Zeitpunkt behandelt.

1.3. Spesenauszahlung

Spesen werden nur gegen Vorweisung der Abrechnung mit den zugehörigen Belegen ausbezahlt. Sämtliche Spesen müssen spätestens bis zum 30. April per E-Mail an kassier@vbcschaffhausen.ch eingereicht werden.

1.4. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird erstmals für das Vereinsjahr 2024/25 angewendet. Somit werden alle für die Saison 2024/25 anfallenden Spesen und Bussen nach der Definition dieses Reglements behandelt.

2. Spesen & Entschädigungen

2.1. TrainerInnen-Entschädigungen

Gültigkeitsbereich: Gilt für alle TrainerInnen des VBC Schaffhausen

Der aktuell gültige Schlüssel für die Trainerentschädigung kann beim Kassier auf Anfrage bezogen werden. Die Trainerentschädigungen werden jeweils nach der GV für die vergangene Saison ausbezahlt.

2.2. Ausbildungskosten

Ausbildungskosten für TrainerInnen und SchiedsrichterInnen werden vom VBC Schaffhausen gegen Vorweisung der Bestätigung/Quittung vergütet. Die Person muss für mind. 2 Jahre im VBC Schaffhausen ein TrainerInnen-/SchiedsrichterInnen-Mandat übernehmen. Wer sein Schiedsrichter-

Mandat früher niederlegt, muss die Kosten, welche dem Verein verrechnet werden, selbst übernehmen.

2.3. Team-Spesen

Gültigkeitsbereich: Für Teamverantwortliche der Teams des VBC Schaffhausen

2.3.1. Schiedsrichter-Gebühren

Die Gebühren für die SchiedsrichterInnen der Heimspiele werden Anfang Saison sowie Mitte Saison (nur JuniorInnen-Teams) der teamverantwortlichen Person überwiesen.

2.3.2. Turniere des Mixed-Teams

Turnierbeiträge für Vereinsturniere des Mixed-Teams können gegen Quittung zurückgefordert werden.

3. Bussen

Gültigkeitsbereich: Gilt für alle MitgliederInnen des VBC Schaffhausen.

3.1. Team-Bussen

Grundsätzlich fallen sämtliche Bussen (Spielverschiebungen, fehlender Schiri, fehlende ID, etc.) zu Lasten des Teams.

3.1.1. Spielverschiebungen

Der Verein übernimmt pro Saison und Team zwei Spielverschiebungen. Alle weiteren Spielverschiebungen hat das Team selbst zu tragen und werden der teamverantwortlichen Person ende Saison in Rechnung gestellt.

3.1.2. Sanktionen

Sanktionen, die für eine Person oder das gesamte Team während eines Spiels ausgesprochen werden, hat das Team selbst zu tragen und werden der teamverantwortlichen Person ende Saison in Rechnung gestellt.

3.1.3. Teamrückzug

Zieht sich ein Team während der Saison zurück, hat es die daraus resultierenden Kosten selbst zu tragen. Der Betrag wird der teamverantwortlichen Person ende Saison in Rechnung gestellt. Ausnahmen können nur durch die Technische Leitung bewilligt werden.

3.1.4. Resultatmeldung

Zu spät eingetragene Resultate im Volley-Manager werden von Swiss Volley gebüsst. Diese Bussen werden von den betroffenen Teams getragen und der teamverantwortlichen Person ende Saison in Rechnung gestellt.

3.1.5. Spielen ohne ID

Bussen die im Zusammenhang mit vergessenen Ausweisdokumenten entstehen, hat das Team selber zu begleichen und werden der teamverantwortlichen Person ende Saison in Rechnung gestellt.

3.2. Persönliche-Bussen

Grundsätzlich fallen sämtliche Bussen zu Lasten des betroffenen Mitglieds.

3.2.1. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Mitgliederversammlung

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder ab 16 Jahren obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse in der Höhe von CHF 20 erhoben. In der Einladung wird

darauf hingewiesen. Die Rechnungen für diese Busse werden nach der Generalversammlung verschickt.

3.2.2. Schreibereinsätze

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass jedes Mitglied, welches schon mindestens eine Saison an Spielen in einer Regionalen oder Nationalen Meisterschaft teilgenommen hat, die Fähigkeit besitzt, mindestens einen Schreibereinsatz zu leisten. Die Prüfung findet jährlich statt und jedes Mitglied hat sie zu absolvieren (spätestens nach der 2. Saison). Ist das Mitglied für einen Schreibereinsatz eingeteilt und stellt bei Verhinderung keinen Ersatz zur Verfügung, wird das Mitglied mit CHF 50 gebüsst. Nicht wahrgenommene Schreibereinsätze, sind durch die teamverantwortliche Person, des betroffenen Teams an kassier@vbcschaffhausen.ch zu melden.

3.2.3. Nicht Erscheinen als Schiedsrichter

Wer seinen Schiri-Einsatz vergisst, hat die daraus resultierende Busse selbst zu tragen.

3.2.4. Offene Rechnungen

Werden Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, kann der VBC Schaffhausen folgende Mahngebühren erheben:

- Zahlungserinnerung: keine Mahngebühren
- 1. Mahnung: CHF 20
- 2. Mahnung: CHF 30

Mit erhalt der 2. Mahnung sind Spesen-Rückforderungen sowie Lizenz-Bestellungen nicht mehr möglich. Diese können erst nach Begleichung der offenen Rechnungen eingefordert werden. Die Rechnungsstellung erfolgt via E-Mail. Ausschliesslich der zweiten Mahnung, diese wird per Post zugestellt.